

Richtlinien des Landesjugendringes zur Prüfung von Aufnahmeanträgen

Dem Landesjugendring können nur die auf Landesebene arbeitenden Jugendorganisationen oder Zusammenschlüsse von Jugendorganisationen (Sammelverband) angehören, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Jugendorganisation erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten in der Zielsetzung und in der praktischen Arbeit an.
2. Die Jugendorganisation hat in Rheinland-Pfalz landesweite Bedeutung, d. h. sie ist in mindestens 8 rheinland-pfälzischen Landkreisen oder kreisfreien Städten tätig und erreicht pro Jahr mindestens 1.000 Teilnehmer*innen mit ihren Angeboten.
3. Die Jugendorganisation hat nach ihrer Satzung einen demokratischen Organisationsaufbau und kann ihre Vertreter*innen und Leitung selbst wählen. Wenn die Jugendorganisation Teil einer Erwachsenenorganisation ist, muss das Recht auf eigene Gestaltung des Gruppenlebens sichergestellt sein.
4. Die Jugendorganisation erkennt die Satzung und die Aufgaben des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz an und ist in ihrem Sinne tätig.
5. Die Jugendorganisation ist in der Jugendarbeit und außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendförderungsgesetz von Rheinland-Pfalz (JuFöG) umfassend tätig.
6. Zusammenschlüsse von Jugendverbänden, deren Gliederungen nur gemeinsam die Aufnahmekriterien erfüllen, können ebenfalls als Mitgliedsverband aufgenommen werden. Ihre Mitgliedschaft wird überprüft, wenn eine Gliederung ausscheidet.

Mit dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Die Satzung der Jugendorganisation/Sammelverband und evtl. vorhandene Grundsatzprogramme.
- b. Darstellung der Aktivitäten der letzten 2 Jahre (Jahresbericht, Pressemeldungen, Protokolle etc.).
- c. Die Anschriften von Landesleitung oder Landesvertretung und bestehender Jugendgruppen
- d. Eine schriftliche Versicherung der Landesvertretung/Landesleitung, dass sie in Rheinland-Pfalz landesweite Bedeutung haben, das heißt, in mindestens acht rheinland-pfälzischen Landkreisen oder kreisfreien Städten tätig sind und mindestens 1.000 Teilnehmer*innen pro Jahr mit ihren Angeboten erreichen.
- e. Eine Auflistung der bestehenden Mitgliedschaften in Stadt- und Kreisjugendringen in Rheinland-Pfalz.

- f. Schriftliche Informationen darüber, ob ein Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gestellt, genehmigt oder abgelehnt ist.
- g. Ein Protokollnachweis der Wahl der derzeitigen Landesleitung/Landesvertretung.
- h. Protokollnachweis des zuständigen Beschlussorgans über den Beschluss des Aufnahmeantrages.
- i. Im Falle eines Zusammenschlusses von Jugendorganisationen der Protokollnachweis des Zusammenschlusses.
- j. Mitglieder des Verbandes im Jugendhilfeausschuss.

Wurden die Unterlagen entsprechend dieser Richtlinien vollständig eingereicht und geprüft, so ist der Aufnahmeantrag der nächsten Vollversammlung des Landesjugendringes zur Abstimmung vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Vollversammlung.